

Nachhausarbeit Staatsrecht II (Grundrechte) Sommersemester 2023

Ausgangsfall

A ist Pfarrer einer Kirchengemeinde in Niedersachsen. Im Rahmen des Evangelischen Kirchentags, einer mehrtätigen Großveranstaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ist A gebeten worden, den Abschlussgottesdienst zu halten. In seiner Predigt geht er dabei auf verschiedene innerkirchliche Themen ein und kritisiert die „verkrusteten Strukturen innerhalb der Kirche, die nur noch alte, weiße Männer begeistern oder inspirieren können“. Seine Predigt gipfelt in dem Ausspruch: „Gott ist queer!“.

Der Applaus auf dem Kirchvorplatz, auf dem der Gottesdienst stattfindet, wird in den sozialen Medien nicht gleichermaßen geteilt. Dort erfährt die Aussage des A teils heftigen Widerspruch. Auch der B, Mitglied einer Vereinigung für das evangelische Leben in Deutschland e.V., schreibt auf dem Kurznachrichtendienst Twitter unter Bezugnahme auf die Predigt Folgendes: „A ist für mich kein Mann Gottes, er ist ein Mann des Teufels!“, gepaart mit einem Teufels- und einem Flammenemoji. In einem anderen Post setzt B nach: „A soll sich doch endlich mal einer Konversionstherapie unterziehen oder gleich in die Klapsmühle einliefern lassen. Solche Leute müssen aus dem Verkehr gezogen werden!“.

Aufgrund dieser beiden Twitter-Nachrichten stellt A einen Strafantrag wegen Beleidigung (§ 185 StGB). B, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, wird daraufhin von dem zuständigen Amtsgericht schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurteilt. Eingelegte Rechtsmittel zum Landgericht und Oberlandesgericht bleiben ohne Erfolg. Die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts wird B am 21.06.2023 zugestellt. In den Urteilsgründen führt das Oberlandesgericht aus, jedem müsse grundsätzlich das Recht gewährt werden, seine, wenn auch von einer Mehrheit vielleicht als extrem wahrgenommenen, Glaubensüberzeugungen in teils krasser Ausdrucksweise darlegen zu können. Hier jedoch werde eine einzelne Person zur Zielscheibe eines religiösen Fanatismus gemacht und ihr individueller Geltungsanspruch außer Acht gelassen. Indem A mit dem Teufel als Sinnbild des Bösen in Verbindung gebracht werde, betrachte B den A nicht als mehrdimensionales Individuum, sondern degradiere ihn zu einem willfähigen Wesen mit ausschließlich negativem Charakterzug. Wenn B dem A zudem eine Konversionstherapie oder die Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt empfehle, unterstelle er ihm ohne Belege eine psychische Störung. Homosexualität werde aber seit 1990 von der WHO nicht

mehr als Krankheit geführt, und überhaupt habe A keinen Bezug auf seine eigene Sexualität genommen. Damit sei die Grenze sowohl der Religions- als auch Meinungsfreiheit überschritten.

Gegen die Urteile erhebt B Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Er macht geltend, ihm werde hier das Recht, sich frei zu äußern, staatlicherseits in unerträglicher Weise beschnitten. Beide Äußerungen stünden in unmittelbarem thematischen Zusammenhang zu A's provokanter These. Der Teufel sei als Gegenspieler Gottes in den Köpfen vieler Gläubiger weiterhin präsent und eine Chiffre für die Sünde. Konversionstherapien werden nach seiner Aussage in etlichen Teilen der Welt als gängiges Mittel eingesetzt, Homosexualität zu „heilen“. Zudem verletze ihn die Verurteilung wegen seiner Äußerungen in seiner Religionsfreiheit, welche insbesondere die Möglichkeit umfassen muss, seine Glaubensüberzeugungen öffentlich frei artikulieren zu können.

A hingegen fühlt sich in seinem Ehrgefühl verletzt, denn er müsse sich von einem Fundamentalisten wie B nicht sittlich herabsetzen lassen. Er habe mit seinem Satz die Vielfältigkeit Gottes pointiert zum Ausdruck bringen wollen.

Den Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde wirft B am 17.07.2023 ausreichend frankiert und vor der letzten Leerung an diesem Tag in den Postbriefkasten. Wegen krankheitsbedingten Personalausfalls bei der Post erreicht der Schriftsatz das Bundesverfassungsgericht erst am 24.07.2023.

Bearbeitervermerk

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde. Gehen Sie dabei – nötigenfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Abwandlung

Der Strafantrag des A gegen die Äußerungen des B hat keine strafrechtlichen Konsequenzen. B wird letztinstanzlich von dem Vorwurf der Beleidigung (§ 185 StGB) freigesprochen. Dies empört den A über alle Maße. Es könne nicht sein, dass die entwürdigenden Äußerungen des B auch noch staatlicherseits abgesegnet werden. Deswegen erhebt A form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

Ist die Verfassungsbeschwerde des A zulässig?